

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: dento-dur KFO 3D

Produkt-Nr.:

Überarbeitet am: 01.11.2015

Gültig ab: 01.11.2015



Seite 1 von 9

Version: 11/2015

ersetzt die Version von vor 2015

---

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname: dento-dur KFO 3D

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: Herstellung von Zahnersatz im Dentallabor

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellers/Lieferanten: dentona AG

Straße/Postfach: Otto-Hahn-Str. 27

Nationales Kennzeichen/Postleitzahl/Ort: D-44227 Dortmund

Telefon: +49 231 5556-0

Telefax: +49 231 5556-30

E-Mail: sdb@dentona.de

### 1.4. Notrufnummer: werktags von 07:00 - 20:00 Uhr: +49 231 5556-0 oder alternativ +49 178 4089513

---

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Hinweise zur Einstufung: Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG (DSD)

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Nicht relevant

### 2.3. Sonstige Gefahren

PBT-Beurteilung: keine Daten vorhanden

vPvB-Beurteilung: keine Daten vorhanden

---

---

---

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Das Produkt ist kein Stoff

#### 3.2. Gemische

**Stoffbezeichnung:** Calciumsulfathemihydrat

**CAS-Nr.:** 10034-76-1

**EG-Nr.:** 231-900-3

**REACH-Registrierungsnummer:** -

**Konzentration:** > 95%

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:** Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

---

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Hinweise für den Arzt:**

Gips gilt als nicht toxisch. Reizwirkungen bei direktem Kontakt sind auf die Augenschleimhäute beschränkt.

**Nach Einatmen:**

Betroffene Person unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen.

Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen.

Bei unregelmäßiger Atmung: künstliche Beatmung

Sofort Arzt hinzuziehen

**Nach Hautkontakt:**

Betroffene Hautpartien gründlich unter fließendem Wasser mit Seife reinigen.

**Nach Augenkontakt:**

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Keinesfalls versuchen, abgebundene Gipsreste selbst mechanisch zu entfernen

**Nach Verschlucken:**

Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken.

Sofort - bei erhaltenem Bewusstsein - reichlich Flüssigkeit (Wasser) trinken lassen.

Sofort Arzt hinzuziehen

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben verfügbar

---

---

## **ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

### **5.1. Löschmittel**

**Geeignet:** Kohlendioxid, Löschpulver, Wassersprühstrahl, Schaum

**Ungeeignet:** Wasservollstrahl

### **5.2. Besondere vom betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Keine Angaben verfügbar

### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Das Produkt selbst brennt nicht! Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen. Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Schutzanzug tragen.

---

## **ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Staubbildung vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

Einsatzkräfte: Keine Angaben verfügbar! Persönliche Schutzausrüstung – siehe Kapitel 8

### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen

### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mechanisch aufnehmen. Staubentwicklung vermeiden. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt „Entsorgung“ behandeln.

### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Keine Angaben verfügbar

---

## **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Lagerung**

Hinweise zum sicheren Umgang: Behälter dicht verschlossen halten.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Staub nicht einatmen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: keine besonderen Maßnahmen erforderlich

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen: Behälter trocken, dicht verschlossen halten und an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Anforderung an die Lagerräume und Behälter: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Lagerklasse gemäß TRGS 510: 10-13: sonstige Flüssigkeiten und Feststoffe (nicht LGK 1-8)

**7.3. Spezifische Endverwendungen:**

Keine Angaben verfügbar

**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**

**8.1. Zu überwachende Parameter**

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Nr.	Name des Gemischs: Calciumsulfathemihydrat	CAS-Nr.: 10034-76-1	EG.Nr.: 231-900-3
1	<b>allgemeiner Staubgrenzwert</b>		
	<b>TRGS 900</b>		
	alveolengängige Fraktion		
	Wert	1,25 mg/m <sup>3</sup>	
	<b>TRGS 900</b>		
	einatembare Fraktion		
	Wert	10 mg/m <sup>3</sup>	
	Spitzenbegrenzung	2(II)	

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Keine Angaben verfügbar!

**Persönliche Schutzausrüstung:**

**Atemschutz:** In Ausnahmesituationen (z.B. unbeabsichtigte Stofffreisetzung, Arbeitsplatzgrenzwertüberschreitung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Tragezeitbegrenzungen beachten.

Atemschutzgerät: Partikelfilter P2 oder P3, Kennfarbe weiß.

**Handschutz:** Handschutz auf die anderen verwendeten Stoffe abstimmen.

**Augenschutz:** Gestellbrille mit Seitenschutz verwenden.

**Körperschutz:** Schürze bzw. Laborkittel tragen.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:** Keine Angaben verfügbar!

**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN****9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

**Aussehen:** Pulver  
**Geruch:** Vanillearoma  
**Farbe:** extraweiß

**Sicherheitsrelevante Daten**

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Dampfdichte	Keine Angaben verfügbar!		
Dampfdruck	Keine Angaben verfügbar!		
relative Dichte	Keine Angaben verfügbar!		
Dichte	ca. 2,96		
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Angaben verfügbar!		
explosive Eigenschaften	Keine Angaben verfügbar!		
Flammpunkt	Keine Angaben verfügbar!		
Geruchsschwelle	Keine Angaben verfügbar!		
Korrosion	Keine Angaben verfügbar!		
obere Explosionsgrenze	Keine Angaben verfügbar!		
untere Explosionsgrenze	Keine Angaben verfügbar!		
oxidierende Eigenschaften	Keine Angaben verfügbar!		
pH-Wert	ca. 7,0 bei 20° C und einer Konzentration von 50g/l		
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	Keine Angaben verfügbar!		
Siedebeginn	Keine Angaben verfügbar!		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Angaben verfügbar!		
Verteilungskoeffizient, n-Oktanol/Wasser	Keine Angaben verfügbar!		
Viskosität	Keine Angaben verfügbar!		
Löslichkeit in Wasser	2,4g /l bei 20° C		
Zersetzungstemperatur	> 700° C		
Selbstzersetzungstemperatur	Keine Angaben verfügbar!		

**9.2. Sonstige Angaben**

Keine Angaben verfügbar!

**ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT****10.1. Reaktivität**

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

**10.2. Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (Abschnitt 7)

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

#### **10.5. Unverträgliche Materialien**

Keine bekannt.

#### **10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukten bekannt.

---

### **ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

#### **11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

akute Toxizität: Keine Daten vorhanden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Keine Daten vorhanden

schwere Augenschädigung/-reizung: Keine Daten vorhanden

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Keine Daten vorhanden

Keimzell-Mutagenität: Keine Daten vorhanden

Karzinogenität: Keine Daten vorhanden

Reproduktionstoxizität: Keine Daten vorhanden

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Keine Daten vorhanden

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr: Keine Daten vorhanden

Verzögerte und sofort auftretende Wirkungen, sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:

Kontakt mit der Haut und Augen kann zu mechanischer Reizung führen. Einaatmen von Stäuben kann zu Reizungen der Atemweg führen.

---

### **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

#### **12.1. Toxizität**

Fischtoxizität (akut): Keine Daten vorhanden

Fischtoxizität (chronisch): Keine Daten vorhanden

Daphnientoxizität (akut): Keine Daten vorhanden

Daphnientoxizität (chronisch): Keine Daten vorhanden

Algentoxizität (akut): Keine Daten vorhanden

Algentoxizität (chronisch): Keine Daten vorhanden

---

Bakterientoxizität: Keine Daten vorhanden

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Angaben verfügbar

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Keine Angaben verfügbar

**12.4. Mobilität im Boden**

Keine Angaben verfügbar

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Keine Angaben verfügbar

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Keine Angaben verfügbar

**12.7. Sonstige Angaben:**

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen

---

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Abfallschlüssel: Die Zuordnung eine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Verpackungen: Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Nicht restentleerbare Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

---

**ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

**14.1. Transport ADR/RID/ADN**

Das Produkt unterliegt nicht den ADR/RID/ADN Vorschriften

**14.2. Transport IMDG**

Das Produkt unterliegt nicht den IMDG Vorschriften

**14.3. Transport ICAO-TI / IATA**

Das Produkt unterliegt nicht den ICAO-TI / IATA Vorschriften

**14.4. Sonstige Angaben**

Keine Angaben verfügbar

#### 14.5. Umweltgefahren

Angaben zu Umweltgefahren, sofern relevant, siehe 14.1 bis 14.2

**Kennzeichen Umweltgefahr:**  ja  nein

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine Angaben verfügbar

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Vorschriften

###### **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)**

Das Produkt enthält keine(n) Stoff(e), der/die gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtige Stoff(e) gilt/gelten.

###### **REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) für das Zulassungsverfahren**

Das Gemisch gilt gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als ein für die Aufnahme in den Anhang XIV in Frage kommender Stoff (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe).

###### **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse**

Das Gemisch unterliegt nicht der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII

##### Beschäftigungsbeschränkungen

Die nationalen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsvorschriften sind bei der Verwendung dieses Produktes anzuwenden.

Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Störfall-Verordnung):

Bemerkung: Anhang I, Teil 1 und 2 nicht genannt. Bezüglich eventuell entstehender Zersetzungsprodukte siehe Anhang 10

##### Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: 1 (Einstufung gemäß VwVwS)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angaben verfügbar.



---

---

## **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

### **16.1 Produkt**

Die Angaben in diesem Dokument stützen sich auf den Stand unserer Kenntnis zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

Die Zurverfügungstellung dieses Dokumentes entbindet den Abnehmer des Produktes nicht von dessen Verantwortung, hinsichtlich des Produktes geltende Gesetze und Bestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für den weiteren Vertrieb des Produkts oder daraus hergestellter Gemische oder Artikel in anderen Rechtsgebieten, sowie der Schutzrechte Dritter. Wird das beschriebene Produkt bearbeitet oder mit anderen Produkten gemischt, können die Angaben aus diesem Dokument nicht auf das so hergestellte Produkt übertragen werden, es sein denn dies wird ausdrücklich erwähnt. Bei Neuverpackung des Produkts obliegt es dem Abnehmer, die erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen beizufügen.

Für sämtliche Lieferungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dentona AG, Otto-Hahn-Str. 27, 44227 Dortmund!

### **16.2 Zusätzliche Hinweise:**

Kommata in numerischen Angaben bezeichnen den Dezimalpunkt. Senkrechte Striche am linken Rand weisen auf Änderungen gegenüber der vorangegangenen Version hin. Diese Version ersetzt alle vorherigen.

### **16.3 Datenquellen**

EG-Richtlinie 67/548/EG bzw. 1999/45/EG in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

EG-Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU

Nationale Arbeitsplatzgrenzwertlisten der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung.

Datenquellen, die zur Ermittlung von physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten benutzt wurden, sind direkt in den jeweiligen Abschnitten angegeben.

---

**Ende des Sicherheitsdatenblatt**